

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

**Finanzielle Herausforderungen kleiner Mitgliedsgemeinden bei kommunalen Brückenbauten:
Welche Förderungen und Hilfen bietet das Land?**

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU), eingegangen am 21.09.2026 - Drs. 19/11668, an die Staatskanzlei übersandt am 24.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 07.10.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Erhaltung und Sanierung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur kann für kleine Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden im ländlichen Raum mit finanziellen Herausforderungen verbunden sein. Aufgrund einer geringen Einwohnerzahl und eines entsprechend begrenzten eigenen Steuer- und Finanzaufkommens können laufende Aufgaben sowie Samtgemeinde- und Kreisumlagen einen Teil der verfügbaren gemeindlichen Mittel binden. Stehen darüber hinaus größere Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur an, etwa für den Ersatzneubau oder die Sanierung einer Brücke, können sich daraus zusätzliche finanzielle Belastungen für die betroffenen Gemeinden ergeben.

Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Gemeinde Elbingerode (Samtgemeinde Hattorf am Harz, Landkreis Göttingen). Bei rund 430 Einwohnerinnen und Einwohnern steht die Gemeinde laut Auskünften vor der Notwendigkeit einer Brückeninvestition mit einem geschätzten Kostenvolumen von rund einer Million Euro. Sofern eine erforderliche Sanierung oder ein Ersatzneubau nicht finanziert werden kann, können sich aus einer längerfristigen oder dauerhaften Sperrung des betroffenen Verkehrswegs Auswirkungen auf den Alltagsverkehr, die Landwirtschaft, die Erreichbarkeit durch Rettungsdienste sowie die regionale Wirtschaft ergeben.

1. Welche konkreten Förderprogramme des Landes Niedersachsen (z. B. nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, aus ZILE-Mitteln oder sonstigen Förderrichtlinien) stehen gegebenenfalls kleinen Mitgliedsgemeinden für den Ersatzneubau oder die Sanierung kommunaler Brücken zur Verfügung (um die Angabe von bestehenden Förderquoten sowie zu erbringenden Eigenanteilen wird gebeten)?

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) können kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben gefördert werden. Dies ist ein landesweit seit Jahren bewährtes Instrument, um gerade auch kleinen Kommunen eine hohe Förderung zu ermöglichen. Voraussetzung ist insbesondere, dass das Vorhaben die gesetzlichen Fördervoraussetzungen erfüllt und die betreffende Straße die erforderliche Verkehrsbedeutung, z. B. keine Erschließungsstraße, aufweist. Die Förderung beträgt bei Straßen- und Brückenbauvorhaben in Abhängigkeit von der Steuerkraft des kommunalen Vorhabenträgers grundsätzlich 60 bis 75 % der zuwendungsfähigen Kosten. Ob die im konkreten Fall angesprochene Maßnahme in der Gemeinde Elbingerode nach dem NGVFG förderfähig ist, kann nur anhand der konkreten Verhältnisse und der vorgesehenen Maßnahme beurteilt werden.

Weitere Fördermöglichkeiten können sich insbesondere aus der Lage und Funktion des Brückenbauwerks ergeben. Brückenbauten in der Feldflur können nach der Wegebaurichtlinie vom 1. Juni 2026 aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ nach dem Länder- und

Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) gefördert werden. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach der Abweichung der Kommune von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft. Die Fördersätze betragen 50, 60 oder 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Der Antragsstichtag ist der 30. April eines Jahres.

Im Rahmen der Dorfentwicklung können nach der ZILE-Richtlinie die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert werden. Im Rahmen dieser Förderung können auch Brückenvorhaben förderfähig sein. Voraussetzung ist, dass sich der Ort, in dem das Vorhaben realisiert werden soll, im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befindet. Auch im Rahmen der Dorfentwicklung richtet sich der Fördersatz für Kommunen nach ihrer Steuereinnahmekraft. Die Fördersätze betragen 45, 55 oder 65 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bis zum 30. Juni 2027 gilt anstelle des Fördersatzes von 65 % ein Fördersatz von 80 %. Die Fördersätze können für Vorhaben, die nachweislich der Umsetzung und Zielerreichung eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, um zehn Prozentpunkte erhöht werden. Der Förderhöchstbetrag ist auf 500 000 Euro begrenzt. Der Antragsstichtag ist der 30. September eines Jahres.

Die Anträge für den ländlichen Wegebau und die Dorfentwicklung werden jeweils nach einem Bewertungsschema bepunktet. Die Vorhaben werden in der sich daraus ergebenden Reihenfolge bewilligt, bis die verfügbaren Fördermittel ausgeschöpft sind. Beide Förderbereiche sind überzeichnet.

Daneben können im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ der Neubau, Umbau und Ausbau von Radwegebrücken gefördert werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass das Vorhaben der Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur dient und in ein Radverkehrskonzept eingebunden ist. Kommunen können eine Förderung von bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben erhalten. Bei finanzschwachen Kommunen beträgt die Förderung bis zu 90 %.

Darüber hinaus bietet die Förderfibel des Bundes zum Radverkehr einen umfassenden Überblick über die aktuellen Förderprogramme des Bundes und der Länder. Kommunen können dort anhand verschiedener Suchkriterien prüfen, welche Programme für ein geplantes Radverkehrsvorhaben grundsätzlich infrage kommen. Die Einzelheiten einer möglichen Förderung sind anschließend mit der jeweils zuständigen Förderstelle zu klären.

Neben diesen fachbezogenen Förderprogrammen stehen den Kommunen allgemeine Investitionsmittel zur Verfügung, die grundsätzlich auch für kommunale Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt werden können.

Mit dem „Pakt für Kommunalinvestitionen“ hat die Landesregierung den Kommunen u. a. zusätzlich 600 Millionen Euro aus dem Jahresüberschuss des Landes 2024 für Investitionen zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt in budgetierter Form. Dabei können die Kommunen innerhalb des Förderzwecks über die Verwendung der Investitionsmittel entscheiden und die Mittel bei Bedarf an Dritte weiterleiten. Das Förderprogramm wird über das neue Niedersächsische Kommunalfördergesetz (NKomFöG) und die darauf basierende Verordnung des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung abgewickelt. Maßnahmen, die über dieses Investitionsprogramm gefördert werden, müssen bis zum 31. Dezember 2031 abgeschlossen sein. Im Jahr 2025 wurden den teilnehmenden Kommunen pauschal insgesamt 400 Millionen Euro ausgezahlt. Anträge zur Auszahlung der ab 2026 zur Verfügung stehenden 200 Millionen Euro können seit Mitte Januar 2026 über ein digitales Verfahren gestellt werden.

Mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes (SVIK) stellt der Bund den Ländern insgesamt 100 Milliarden Euro für Investitionsmaßnahmen der Länder und Kommunen bereit. Auf das Land Niedersachsen entfallen davon rund 9,4 Milliarden Euro. Davon werden rund 4,7 Milliarden Euro an die niedersächsischen Kommunen weitergegeben. Gefördert werden können auch Investitionen in die kommunale Infrastruktur. Förderfähig sind Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen sind. Die Abwicklung soll über das Niedersächsische Kommunalfinanzierungsgesetz (NKomInfraFöG) erfolgen, das voraussichtlich im vierten Quartal 2026 durch den Landtag verabschiedet wird.

In beiden Programmen erhalten die Kommunen eigene Budgets, über deren Verwendung sie innerhalb des jeweiligen Förderzwecks entscheiden können. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden erhalten kein eigenes Budget, können jedoch insbesondere über eine Weiterleitung von Mitteln aus dem Budget ihrer Samtgemeinde berücksichtigt werden.

Beim „Pakt für Kommunalinvestitionen“ entfallen 50,9 % des Gesamtbudgets auf die Gemeindeebene und 49,1 % auf die Kreisebene. Die weitere Verteilung innerhalb der beiden Ebenen erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Gemeinden erhalten einen Mindestbetrag von 200 000 Euro.

Der Entwurf des NKomInfraFöG sieht eine Verteilung des kommunalen Anteils aus dem SVIK zu 55 % auf die Gemeindeebene und zu 45 % auf die Kreisebene vor. Die Gemeinden sollen aus ihrem Anteil zunächst einen Sockelbetrag in Höhe von 1,5 Millionen Euro erhalten. Im Übrigen sollen die Mittel nach der Einwohnerzahl und dem Anteil an den Schlüsselzuweisungen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) verteilt werden.

Beide Förderprogramme werden im Rahmen eines digitalen und bürokratiearmen Verfahrens abgewickelt. Die budgetierte Bereitstellung der Fördermittel gibt den Kommunen Planungshoheit für den Förderzeitraum. Die Sockelbeträge stellen zudem sicher, dass auch kleine Kommunen ein nennenswertes Budget für die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur erhalten. Von beiden Programmen profitieren jeweils 440 Kommunen.

Würden auch die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ein eigenes Budget erhalten, wären die einzelnen Budgets deutlich geringer und würden größere Investitionsvorhaben kaum unterstützen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung entschieden, dass die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden über die Weiterleitung der Mittel aus dem Samtgemeindebudget profitieren können. Die Samtgemeinden stellen dabei als übergeordneter Gemeindeverband die zielgerichtete Verwendung der Investitionsmittel sicher.

Die Auswahl der Investitionsvorhaben obliegt den mittelempfangenden Kommunen. Sie entscheiden innerhalb des jeweiligen Förderzwecks, für welche Maßnahmen die Mittel eingesetzt werden.

2. Welche Möglichkeiten und Härtefallregelungen (beispielsweise über Bedarfszuweisungen nach § 11 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes oder gesonderte Kofinanzierungshilfen) bietet das Land gegebenenfalls, um finanzschwache Gemeinden gezielt bei der Aufbringung des ungedeckten Eigenanteils für solche Millioneninvestitionen zu entlasten?

Das NFAG sieht keine Möglichkeiten für Härtefallregelungen oder besondere Bedarfszuweisungen zur gezielten Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Erhaltung oder Sanierung kommunaler Verkehrsinfrastruktur vor.

Unabhängig davon unterstützt Niedersachsen finanz- und strukturschwache Kommunen mit Kofinanzierungshilfen, um EU-geförderte Maßnahmen auch dort zu ermöglichen, wo die Kommunen die erforderlichen Eigenanteile nicht aus eigener Kraft aufbringen können. Im Haushalt 2026 stehen hierfür 6 Millionen Euro zur Verfügung. Wegen der hohen Nachfrage nach dem Programm sind für die Jahre 2027 und 2028 jeweils 12 Millionen Euro als Kofinanzierungshilfen im Haushalt vorgesehen.

Sofern eine Bewilligung nach der Kofinanzierungsrichtlinie vorgesehen ist, bemühen sich die Ämter für regionale Landesentwicklung im Rahmen der Dorfentwicklung darum, für das Vorhaben EU-Mittel zu bewilligen.

Zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls eine aktive, unbürokratische Beratung der betroffenen Kleinstgemeinden durch die zuständigen Landesbehörden sicher?

Für die Förderung kommunaler Straßen- und Brückenbauvorhaben nach dem NGVFG steht den kommunalen Vorhabenträgern die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als zuständige Fachbehörde zur Verfügung. Eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen regionalen Stelle ermöglicht es, die grundsätzliche Förderfähigkeit, die Fördervoraussetzungen sowie das weitere Antrags- und Programmaufnahmeverfahren bereits in einem frühen Planungsstadium zu klären. Damit besteht auch für kleinere Gemeinden die Möglichkeit, sich vor Einleitung eines formellen Förderverfahrens fachlich beraten zu lassen.

Für das Sonderprogramm „Stadt und Land“ ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) die zuständige Bewilligungsstelle. Die technische Prüfung der Vorhaben erfolgt durch die NLStBV. Die NBank und die NLStBV beraten die Kommunen zu den Fördervoraussetzungen, den technischen Anforderungen und dem Antragsverfahren.

Zu den Fördermöglichkeiten im ländlichen Wegebau und in der Dorfentwicklung können sich potenzielle Antragsteller jederzeit von den Ämtern für regionale Landesentwicklung beraten lassen.